

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 13

vom 19.12.2012



63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|--------|-------|
| 1. Kita-Führungskompetenz-Förderprogramm mit Zertifizierung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen | ED 160 | S. 1 |
| 2. Kitafinanzierung: Konnexitätsausgleich für die Mindestverordnung und Entwurf eines Hessischen Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) | ED 161 | S. 5 |
| 3. Entwurf für ein Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz in den Hessischen Landtag eingebracht | ED 162 | S. 8 |
| 4. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz: Sachstand und Forderungen | ED 163 | S. 10 |
| 5. Strukturelle Reform des Kommunalen Finanzausgleichs: Kleines Paket wird konkret | ED 164 | S. 12 |
| 6. Gewerbesteuer – Widersprüche hinsichtlich Nachzahlungszinsen gem. § 233a AO | ED 165 | S. 14 |
| 7. Umsatzsteuer, Beistandsleistungen und interkommunale Zusammenarbeit | ED 166 | S. 15 |
| 8. Widersprüche bei der Spielapparatesteuer und Beschlüsse | ED 167 | S. 18 |
| 9. Feuerwehrbeschaffungskartell
hier: Schadensausgleich | ED 168 | S. 19 |
| 10. Urteil des Bundesgerichtshofes zur Verkehrssicherungspflicht im Wald | ED 169 | S. 22 |
| 11. Neuer GEMA-Veranstaltungstarif | ED 170 | S. 24 |
| 12. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (Vollzug) | ED 171 | S. 29 |
| 13. Präsidiumsbeschlüsse 04.12.2012 | ED 172 | S. 34 |

ED 160

Kita-Führungskompetenz-Förderprogramm mit Zertifizierung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen

Der HESSISCHE STÄDTE- UND GEMEINDEBUND startet in Kooperation mit dem IPW INSTITUT FÜR PERSONAL- und BETRIEBSWIRTSCHAFT, Herrn Dr. Karl Olbort, für seine Mitglieder im Rahmen der

SYSTEMATISCHEN PERSONAL-ENTWICKLUNG UND PERSONAL-FÖRDERUNG

das o.g. besondere Programm.

Die Inhalte sind dabei spezifisch auf die Bedürfnisse der Kitas ausgelegt.

Das Konzept

In Kooperation mit dem IPW Institut für Personal- und Betriebswirtschaft, Herrn Dr. Karl Olbort, dem die Durchführung obliegt, möchte der HSGB eine gezielte Entwicklung und Förderung von Führungskräften und Nachwuchskräften in den Kitas zu einem einheitlichen Führungs-Qualitätsniveau durchführen.

Dabei werden in einer ca. zweijährigen Fortbildungszeit sowohl Kita-Leitungen und Vertretungen, sowie auch geeignete Nachwuchsbewerber für Führungsaufgaben in der Kita qualifiziert. Pro Jahr werden dabei

- drei bis vier Fortbildungstage vorgesehen und
- zusätzlich eine individuelle / bzw. Team-Facharbeit erstellt.

Das Förderprogramm wird mit einer **Abschluss-Prüfung** und einer **Zertifizierung** beendet.

Die Ziele

Die Ziele dieses Programmes sind:

- Kita-Leitungen und fähige Nachwuchskräfte der Kitas werden systematisch gefördert und sind nach erfolgreichem Durchlaufen des Programmes in der Lage, Personal-Führungsaufgaben erfolgreich, selbständig und kompetent auch mit anspruchsvollen Inhalten zu bewältigen.
- Personal-Führung wird auf ein gleichmäßiges Standard-Qualifikationsniveau geführt, systematisiert und objektiviert.
- Mitarbeiter/innen und Erzieher/innen werden durch diese vorbildliche Karrieremöglichkeit motiviert.
- Diese Fördermaßnahme hat eine positive Außenwirkung – und führt zur erhöhten Identifikation der Mitarbeiter mit der Kita.

Natürlich soll jedem Teilnehmer bewusst sein: Auch bei einem sehr guten Abschluss ergeben sich keine zwingend verpflichtenden Ansprüche der Kita gegenüber! -

Aber: Der Mitarbeiter hat einen wichtigen Schritt auf der Karriereleiter getan und wird sicher seine Chancen bei Personalentscheidungen verbessern!

Inhaltlicher Rahmenplan

Durchlaufen werden die folgenden Personalführungs-Bausteine mit den genannten Inhalts-Themen-Workshops:

Modul 1 **BASIS- UND SCHLÜSSELFAKTOREN** der Personalführung in der Kita

Themen-Workshops (Dauer: jeweils 1 Tag):

1. **Hauptaufgaben** der Mitarbeiterführung in der Kita
2. **Kommunikation, Information und Organisation** im Team
3. **Probleme** im Team konstruktiv bewältigen
4. **Arbeits-Methodik** / Zeit- und Selbst-Management

Führungsfacharbeit

Kita-Fachbezogene Thematik als Team-/Individualarbeit nach Absprache

Modul 2 **PERSÖNLICHE UND TEAM-FÜHRUNGSKOMPETENZEN IM INNEN- UND AUßENBEREICH DER KITA**

Themen-Workshops (Dauer: jeweils 1 Tag):

1. **Leistung und Klima** im Team:
Teamentwicklung optimieren – die Führungskraft als Coach
2. **Motivations-Methoden** und Innovation in der Kita
3. **Führungs-Psychologie**
Reden – Überzeugen – Miteinander Gewinnen
4. Kita-Führungsaufgaben in der **Außendarstellung**:
Presse, PR- und Image-Aufgaben der Führung

Danach **ABSCHLUSSPRÜFUNG mit ZERTIFIZIERUNG**

Teilnehmer-Anmeldung:

Es gibt zwei Wege zur Anmeldung:

a) Selbstbewerbung:

Zielgruppen: Alle Erzieher/innen und alle Nachwuchs-Mitarbeiter/innen, die weiter kommen wollen und die ihre Eignung für Führungsaufgaben überprüfen möchten, können sich selbst direkt beim Hessischen Städte- und Gemeindebund anmelden (siehe Anmeldeformular unten).

b) Vorschlag und Meldung durch Kita:

a) Zielgruppen: Geeignete Mitarbeiter/innen und Erzieher/innen werden von ihren jeweiligen Vorgesetzten vorgeschlagen.

b) Zielgruppen: Außerdem können auch derzeitige Führungskräfte (die schon Kita-Leitung wahrnehmen) an dem Programm teilnehmen (siehe Anmeldeformular unten).

Formelle Bewerbungs-Regeln

Für alle Anmeldungen können Sie das beigefügte Bewerbungs-Formblatt verwenden.

Selbstverständlich kann das Formblatt auch kopiert werden.

Beigefügt werden soll zusätzlich ein kurzer Lebenslauf (max. 1 DIN-A4-Seite).

Kosten

Für dieses Förderprogramm werden an Teilnehmergebühren pro Veranstaltungstag 110,-- € in Rechnung gestellt (zzgl. Mehrwertsteuer, evtl. Spesen, evtl. Sonderleistungen nach Absprache).

Die Rechnung wird nach der jeweiligen Veranstaltung gestellt. In den Teilnehmergebühren sind umfangreiche Seminarmaterialien bereits enthalten.

Wichtiger Hinweis:

Jede/r Teilnehmer/in kann jederzeit aus dem Programm ohne irgendwelche Kosten ausscheiden.

Bedenken Sie, dass wir nur Teilnehmer, die das Gesamtprogramm durchlaufen haben, zur Abschlussprüfung und Zertifizierung zulassen können.

Zulassungsverfahren

Alle Bewerber werden zunächst zu einem Audit-Zulassungsverfahren eingeladen. Da werden sie auf evtl. schon vorhandenes Führungs-Potenzial überprüft. Dabei werden praktische Personalführungssituationen individuell und im Team bearbeitet. Danach erfolgt die Zusammenstellung der Gruppen.

Fristen / Zeitplan

Beachten Sie bitte, dass alle

Anmeldungen bis spätestens zum 8. Februar 2013

beim Hessischen Städte- und Gemeindebund in Mühlheim,
z. Hd. von Frau Ltd. VD'in Sabine Richard-Ulmrich eingegangen sein müssen.

Die ersten Zulassungsaudits sind voraussichtlich für Anfang März, am 01. und 02. März 2013, vorgesehen.

Das Programm wird am Freitag, 15. März 2013 mit dem ersten Fortbildungstag der ersten Gruppe starten.

Organisation/Verfahren

Bitte geben Sie diese Ausschreibung möglichst umgehend **in Umlauf**, hängen Sie es bitte auch öffentlich für alle Interessierten einsichtig ans **Schwarze Brett**.

Versäumen Sie den wichtigen Anmeldetermin nicht, Ihre Mitarbeiter werden es Ihnen danken!

Für alle Fragen stehen Ihnen

und **Frau Ltd. VD'in Richard-Ulmrich, HSGB** **Tel.-Nr.: 06108/6001-23**
Herr Dr. K. Olbort, IPW **Tel.-Nr.: 0641 – 8 46 80**

zur Verfügung.

.....
Postleitzahl, Stadt/Gemeinde

.....
Straße/Hausnummer

.....
Ansprechpartner, Telefonnummer (für evtl. Rückfragen)

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Abteilung 1.1
Postfach 13 51
63153 Mühlheim am Main

Tel.: 06108/6001-23
Fax: 06108/6001-57

Anmeldung zum

„Kita-Führungskompetenz-Förderprogramm mit Zertifizierung“

☐ über die Kommune
(zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ privat - Anschrift:

.....
.....

Name, Vorname Alter:

bei der Stadt / Gemeinde: beschäftigt seit:

Position / Aufgabengebiet:

Teilnahme an folgenden Modulen:

☐ Modul 1

☐ Modul 2

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage: Lebenslauf

Kitafinanzierung: Konnexitätsausgleich für die Mindestverordnung und Entwurf eines Hessischen Kinderförderungsgesetzes (KiFöG)

Zum Jahreswechsel sind die Fragen der Kitafinanzierung teils beantwortet, teils sind neue Vorhaben angestoßen. Über den Stand der Dinge hatten wir mit Rundschreiben an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Mitgliederbereich des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 26.09.2012 berichtet.

1. Kostenausgleich Mindestverordnung

Der Staatsgerichtshof für das Land Hessen hat Anfang Juni bekanntlich dem Grunde nach eine Erstattungspflicht des Landes für alle auf die Mindestverordnung zurückgehenden Mehrbelastungen festgestellt (wir berichteten im Eildienst Nr. 7 – ED 77 vom 14.06.2012 und Eildienst Nr. 8 – ED 89 – vom 18.07.2012). Das Land glich diese Mehrbelastungen bisher durch die Zahlungen nach der „Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047) sowie zur Förderung des beschleunigten und qualitätsvollen Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren (U3-Neuplatzbonus)“ vom 30. Oktober 2010, StAnz. S. 2518 (folgend: Förderrichtlinie), nicht vollständig aus. Die Höhe des zusätzlichen Anspruchs und die Erstattungsmodalitäten hat das Gericht offen lassen können. Daher waren Land und Kommunale Spitzenverbände gefordert, eine Art Vergleich zu schließen.

Die dazu geschlossene Vereinbarung zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden sieht vor, dass die Zahlungen nach der Förderrichtlinie deutlich aufgestockt, nämlich mehr als verdoppelt, werden müssen. In diesen Zusatzzahlungen ist eine Verzinsung zu Gunsten der Kommunen enthalten, die den höheren Personalstandard alleine vorfinanzieren mussten. Diese Beträge leiten sich aus der Anzahl der zu betreuenden Kinder und der Kosten für die Einstellung zusätzlichen Personals ab.

Die für 2009 bis 2013 entstehenden zusätzlichen Erstattungspflichten des Landes sollen 2013-2018 zur Auszahlung kommen. Auszugleichen ist nach der Ende November 2012 geschlossenen Vereinbarung der Betrag i. H. v. insgesamt 455,7 Mio. Euro. Für den Zeitraum vom 01.09.2009 bis zum 31.12.2013 soll im Jahre 2013 eine Abschlagszahlung i. H. v. 70 Mio. Euro erfolgen, die ohne Antragsverfahren gemäß den Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik an die hessischen Städte und Gemeinden verteilt wird. Die Verteilung dieser Abschlagszahlung ist bereits mit Bürgermeisterrundmail vom 26.09.2012 bekanntgegeben worden. Für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 erfolgt die Auszahlung des so genannten MVO-Ausgleichs über die Grundpauschale eines zu schaffenden Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiFöG). Sein Entwurf ist zwischenzeitlich von den Fraktionen der CDU und der FDP in den Hessischen Landtag eingebracht worden (LT-Drucks. 18/6733 v. 04.12.2012).

Das bedeutet konkret für den MVO-Ausgleich: Für 2013 steht die Höhe der gemeindeindividuellen Abschlagszahlung fest. Für 2014 und danach stocken die Ausgleichszahlungen die allgemeinen Betriebskostenzuschüsse des Landes nach dem zu schaffenden HessKiFöG auf.

Die Vereinbarung und der Entwurf des HessKiFöG sind im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsbg.de in der Rubrik Mitwirkung/Gesetzesänderungen abrufbar.

2. Entwurf des HessKiFöG

Das HessKiFöG soll ausweislich des Entwurfs das bisherige Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) ändern, und zwar mit Wirkung **ab 1. 1. 2014**. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen im wesentlichen drei Punkte:

- a) die Vorgaben für den Umfang des für den Erhalt der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII notwendigen Personals (§ 25a-§ 25d HKJGB i. d. F. des Entwurfs – dafür entfällt die MVO),
- b) Deckelung von interkommunalen Kostenausgleichsansprüchen nach § 28 HKJGB,
- c) Umgestaltung der Landesförderung für Betriebskosten und Investitionen (§ 32-§ 32e HKJGB i. d. F. des Entwurfs)

Sowohl die Bemessung des Personalbedarfs als auch die Bemessung der Landesförderung werden von einer bisher platz- und gruppenbezogenen Betrachtung auf eine Betrachtung der Anzahl der konkret betreuten Kinder umgestellt („Kinder statt Plätze“). Etwaige Härten für Träger kleiner, eingruppiger Einrichtungen insbesondere im ländlichen Bereich soll eine Pauschale von bis zu 5.500 € abfedern helfen (§ 32 Abs. 6 HKJGB-E).

• **Personalbedarfsbemessung**

Der Entwurf des sieht für § 25c HKJGB n. F. vor, dass sich der personelle Bedarf einer Tageseinrichtung aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Bedarfe der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder zzgl. 15% dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung ergibt. Keine Zuschläge sind für so genannte Verteilzeiten (mittelbare pädagogische Arbeit wie etwa Dokumentationen oder auch für Leitungstätigkeiten vorgesehen (Begründung des Gesetzentwurfs, LT-Drucks. 18/6733, S. 22). Nach § 25c Abs. 2 HKJGB n. F. ergäbe sich der personelle Bedarf eines Kindes aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert.

Die beiden Berechnungsgrößen Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert werden wie folgt bemessen:

Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind

1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	0,2
2. vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt	0,07
3. ab dem Schuleintritt	0,06

Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

1. bis zu 25 Stunden	22,5 Stunden
2. mehr als 25 Stunden bis zu 35 Stunden	30 Stunden
3. mehr als 35 Stunden	42,5 Stunden

Einige kleinere Veränderungen sieht der Gesetzentwurf insofern vor, als Personen im Anerkennungsjahr mit 50% ihrer wöchentlichen Arbeitszeit als Fachkräfte berücksichtigt werden dürfen und während der gesamten Öffnungszeit der Einrichtung die Anwesenheit mindestens einer Fachkraft sicher zu stellen ist.

• **Betriebskostenförderung**

Nach § 32 Abs. 2 HKJGB n. F. betrüge die Grundpauschale für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind

1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 25 Stunden	2.070,00 €
mehr als 25 Stunden bis 35 Stunden	3.100,00 €
mehr als 35 Stunden	4.130,00 €

2. vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für einen öffentlichen Träger bei einer öffentlichen Betreuungszeit von	
bis zu 25 Stunden	330,00 €
mehr als 25 Stunden bis 35 Stunden	440,00 €
mehr als 35 Stunden	580,00 €
für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeignete Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von	
bis zu 25 Stunden	500,00 €
mehr als 25 Stunden bis 35 Stunden	660,00 €
mehr als 35 Stunden	880,00 €

Zuschläge für diese Grundpauschalen sind in § 32 Abs. 3b bis Abs. 6 HKJGB-E für die Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans, für die Betreuung von Kindern mit Migrationshintergrund, die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung und für die Betreuung in eingruppigen Kindertagesstätten gewährt.

- **Gruppengröße**

Nach § 25d des Gesetzentwurfs zum HessKiföG soll die Gruppengröße höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen. Bei der Berechnung sind

1. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr mit dem Faktor 1
2. Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und
3. Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr mit dem Faktor 2,5

zu berücksichtigen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Entwurf für ein Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz in den Hessischen Landtag eingebracht

Die Fraktionen von CDU und FDP im Hessischen Landtag haben Ende November den Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz - 2. DRModG) in den Hessischen Landtag eingebracht (LT-Drucks. 18/6558). Hintergrund ist der Umstand, dass Hessen wie die anderen Länder durch die Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 weit reichende Gesetzgebungszuständigkeiten für Laufbahnrecht, Besoldungsrecht und Versorgungsrecht.

Der Gesetzentwurf soll eine grundlegende Reform und Überarbeitung des hessischen Dienstrechts bringen und die nach dem Grundgesetz (GG) nunmehr bestehenden Regelungsspielräume ausfüllen. Auch eine redaktionelle Überarbeitung ist durch das 33 Einzelartikel umfassende Gesetzespaket beabsichtigt. Das Hessische Beamtengesetz wurde zuletzt im Jahr 1989 neu bekannt gemacht. Seither ist es mehrfach - zuletzt durch das 1. DRModG - verändert worden, wodurch die ursprüngliche Struktur verloren gegangen ist. Eine vollständige sprachliche und rechtsbereinigende Überarbeitung ist aber nie erfolgt.

Wesentliche Anliegen der Reform sind ausweislich der Gesetzesbegründung

1. im Beamtenrecht
 - die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
 - die weitere Stärkung des Grundsatzes Rehabilitation vor Versorgung,
 - die Vereinheitlichung der Beurteilungen und
 - die Anpassung des Personalaktenrechts an die aktuelle Entwicklung.
2. im Besoldungsrecht
 - die vollinhaltliche Ersetzung des Bundesbesoldungsrechts durch das Hessische Besoldungsgesetz verbunden mit der Zusammenfassung nebeneinander fortwirkenden Besoldungsregelungen
 - die Neugestaltung der Grundgehaltstabellen unter Ablösung des lebensaltersbasierenden Aufstiegs und die Ausrichtung an Erfahrungszeiten
 - die Beibehaltung der bewährten formalen Strukturen und Gliederungen wie z.B. die Einheitlichkeit der Besoldungsordnungen oder die Ausweisung des Grundgehalts, des Familienzuschlags oder der Zulagen in entsprechenden Tabellen
 - die Sicherung des finanziell neutralen Übertritts des vorhandenen Personals in das neue Tabellensystem durch ein umfangreiches Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz
 - die Festlegung des weiteren Eingangsamtes im mittleren Dienst insbesondere für den Justizwachtmeisterdienst in der Besoldungsgruppe A 5
 - Änderungen in der Ämterstruktur im Schuldienst und im Justizbereich.
3. im Beamtenversorgungsrecht
 - die Möglichkeit, erworbene Versorgungsanwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst mitzunehmen, anstatt in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert zu werden,
 - die Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten,
 - sowie Vollzugsvereinfachungen (u. a. bei Mindestversorgung, Unfallfürsorge und Kindererziehungszuschlägen).

Der Entwurf des 2. DRModG sind im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgeb.de in der Rubrik Fachinformationen/TOP-Themen abrufbar.

Ihre Anregungen und Einschätzungen zum Gesetzentwurf interessieren uns, da der Hessische Städte- und Gemeindebund absehbar vom Hessischen Landtag um eine eingehende Stellungnahme zu diesem umfassenden Gesetzgebungsverfahren gebeten werden wird.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R. i. V. /Ju.

Nr. 13 – ED 162 vom 19.12.2012

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz: Sachstand und Forderungen

Die 2011 in Kraft getretenen Neuregelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) führen immer wieder zu Anfragen an die Geschäftsstelle und der Forderung, dass die Kommunalen Spitzenverbände sich hier für eine Änderung stark machen sollten. Letzteres ist bereits der Fall. Wir wollen nachfolgend den Sachstand darstellen:

1. Regelungen des AÜG

Die Novellierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) erfolgte zunächst in Umsetzung der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich auf öffentliche ebenso wie auf private Unternehmen. Die ab Dezember 2011 geltende Neuregelung stellt für die Erlaubnispflicht nicht mehr auf die Gewerbsmäßigkeit der Arbeitnehmerüberlassung ab, sondern darauf, ob die Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ des Arbeitgebers erfolgt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG). Der Begriff der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ ist weit zu verstehen und setzt insbesondere keine Gewinnerzielungsabsicht voraus. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt daher auch bei der Arbeitnehmerüberlassung durch gemeinnützige Organisationen vor. Sie ist allein zu verneinen, wenn der Arbeitnehmer beim Entleiher hoheitliche Tätigkeiten wahrnimmt. Die Regelungen haben in der Praxis erhebliche Auswirkungen:

- Damit ist die Arbeitnehmerüberlassung auch erlaubnispflichtig geworden, wenn ein öffentlicher Arbeitgeber von der im TVöD hierzu bestimmten Option der Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung von Beschäftigten Gebrauch macht und es sich dabei nicht um hoheitliche Tätigkeiten im klassischen Sinne handelt.
- Gleiches gilt, wenn im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit Beschäftigte einer Kommune Aufgaben einer anderen Kommune wahrnehmen.

Von der Arbeitnehmerüberlassung abzugrenzen ist das Tätigwerden von Erfüllungsgehilfen insbesondere im Rahmen von Werk-, Dienst-, Dienstverschaffungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen. Informationen zur Abgrenzung gibt es im Internet: www.arbeitsagentur.de > Unternehmen > Rechtsgrundlage > Arbeitnehmerüberlassung > Merkblatt zur Abgrenzung.

Typische Fälle der erlaubnispflichtigen Arbeitnehmerüberlassung sind damit (vgl. Presseinformation der Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände vom 7. August 2012):

- Ein bei einem tarifgebundenen Landkreis angestellter Schulhausmeister betreut gegen Personalkostenerstattung eine in der Trägerschaft der Gemeinde stehende Einrichtung mit.
- Gemeinden, die jede für sich nur wenige Beschäftigte haben, bilden einen gemeinsamen Bauhof.
- In kommunaler Hand befindliche Gesellschaften (z.B. Kultur- und Kur-GmbH) arbeiten untereinander personell zusammen.
- Zum Zwecke der Weiterbildung, der Abdeckung von Vakanzen oder zum Erhalt der erforderlichen ärztlichen Versorgung werden Ärzten von einem Krankenhaus einem anderen Krankenhaus überlassen.

Wird eine derartige Erlaubnis nicht eingeholt, hat dies insbesondere folgende – hier nicht abschließend aufgezählte – Auswirkungen:

- Verträge zwischen Verleihern und Entleiher sowie zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern, sind unwirksam, wenn der Verleiher nicht die nach § 1 erforderliche Erlaubnis hat (§ 9 Nr. 1 AÜG).
- Ist der Vertrag zwischen einem Verleiher und einem Leiharbeiter nach § 9 Nr. 1 AÜG unwirksam, so **gilt** ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeiter zu dem zwischen dem Entleiher und dem Verleiher für den Beginn der Tätigkeit vorgesehenen Zeitpunkt als zustande gekommen.
- Es wird dadurch ein Ordnungswidrigkeitentatbestand verwirklicht (§ 16 AÜG), der mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden kann.

2. Problematische praktische Folgen

Im Hinblick auf die demografische Entwicklung kommt der interkommunalen Zusammenarbeit inzwischen in noch viel stärkerem Maße eine hohe Bedeutung zu, so dass sie keinesfalls behindert werden sollte. Durch die neue Erlaubnispflicht wird die von allen politischen Kräften geforderte und von den Kommunen gewollte und vielfach praktizierte Zusammenarbeit nachhaltig negativ beeinträchtigt, ohne dass der Arbeitnehmerschutz hierbei tangiert ist.

Da aufgrund arbeitgeberseitiger Tarifbindung öffentliches Tarifrecht auch bei einer Beschäftigung bei einem anderen kommunalen Arbeitgeber sicher zur Anwendung kommt, bedeutet das Antrags- und Erlaubnisverfahren ein erhebliches bürokratisches Hemmnis bei der interkommunalen Zusammenarbeit. Die im Zuge des Erlaubnisverfahrens zu prüfende Zuverlässigkeit des Entleihers ist bei öffentlichen Arbeitgebern ohnehin von vornherein als gegeben zu unterstellen.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist die in § 2 der Verordnung über die Kosten der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜKostV) geregelte Gebührenpflicht ein Ärgernis (750 € für die Erteilung einer befristeten, 2.000 € für die Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis). Die danach anfallenden Kosten können sich über alles gesehen für die Vielzahl der Fallgestaltungen auf eine nicht unbeträchtliche Größe aufsummieren. Insbesondere dann, wenn es sich nur um einen einzelnen oder wenige Leiharbeiter handelt, sind Gebühren für eine dreimal einjährige Erlaubnis und anschließender unbefristeter Erlaubnis von insgesamt 4.250 Euro aus kommunaler Sicht vollkommen unverhältnismäßig. Laut eines Schreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales soll es grundsätzlich keine Ausnahme für öffentliche Arbeitgeber bei der Erlaubnispflichtigkeit geben, ebenfalls zur Frage der Gebührenhöhe.

3. Forderungen der Kommunen

Kommunale Spitzenverbände und Kommunale Arbeitgeberverbände auf Bundesebene haben sich bereits massiv für eine Freistellung der Kommunen von den bürokratischen und überteuerten Verfahren zur Erteilung einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis stark gemacht und tun dies weiterhin.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Strukturelle Reform des Kommunalen Finanzausgleichs: Kleines Paket wird konkret

Die Arbeit der im Spätherbst 2011 eingerichteten Facharbeitsgruppe (wir berichteten im Eildienst Nr. 12 – ED 117 vom 26.10.2011) aus Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung, der Kommunalen Spitzenverbände und der fünf im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen hat nunmehr ein erstes Zwischenergebnis erreicht. Dieses könnte im Zuge eines Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2013 um- und ab 2014 in Kraft gesetzt werden.

I. Inhalte des Reformpakets

Eckpunkte der von Staatsminister Dr. Schäfer vorgestellten Reform sind

1. die Dämpfung der Wirkung zurückgehender Einwohnerzahlen auf die Schlüsselzuweisungen,
2. die Förderung der Städte im Gemeinden im ländlichen Raum und
3. die Stärkung der Mittelzentren im ländlichen Raum.

Die einschlägigen **Modellberechnungen** sind im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgb.de in der Rubrik Fachinformationen/Kommunal Finanzen abrufbar. Sie beziehen sich auf das Jahr des voraussichtlichen Inkrafttretens der Reform, das Jahr **2014**.

Ihnen liegen nach Angaben des HMdF folgende Parameter zu Grunde:

- Für diese Modellrechnung sind die KFA-Basisdaten 2012v zugrunde gelegt, die Einwohnerzahlen sind beibehalten worden. Die Daten für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl sind wie folgt erhöht: Grundsteuer A: unverändert, Grundsteuer B: +1,91%, Gewerbesteuer: +4,18%, Einkommensteuer: +4,74%, Umsatzsteuer: +3,24%. Diese Annahmen liegen deutlich unter denen, die die Steuerschätzungen des Jahres 2012 und der Erlass betr. Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2016 (Eildienst Nr. 10 – ED 123 vom 14.09.2012) erlaubt hätten. Von daher handelt es sich nach Einschätzung der Geschäftsstelle um eine vorsichtige Schätzung.
- Es sind die Schlüsselmassen sowie die Umlagen (Kompensationsumlage, LWV-Umlage, Krankenhausumlage) entsprechend des Finanzplanungsjahres 2014 zugrunde gelegt.
- Es sind die Kreis- und Schulumlagehebesätze (Stand Juli 2011) zugrunde gelegt.
- Innerhalb der Allgemeinen Finanzausweisungen sind für alle Kommunen (kreisangehörige Städte und Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte) ein Demografiefaktor für Bevölkerungsrückgang als Ergänzungsansatz eingerechnet. Dabei wurde ein Schwellenwert von 0% bezogen auf einen Zeitraum von 10 Jahren und ein Zuschlagswert von 50% berücksichtigt. Das bedeutet konkret: Bevölkerungsrückgang wird bei der Bemessung des rechnerischen Finanzbedarfs der Gemeinde (ausgedrückt in der Bedarfsmesszahl) zur Hälfte ausgeglichen.
- Innerhalb der Allgemeinen Finanzausweisungen ist zur Abmilderung der Folgen von Einwohnerrückgang die Regelung des § 10 Abs.3 FAG für die Gemeinden, die unter die Einwohnerschwellenwerte 5.000, 10.000, 15.000, 20.000 und 30.000 fallen, auf zwei Jahre ausgeweitet.
- Die Modellrechnung berücksichtigt eine neue pauschale Investitionszuweisung für Mittelzentren im ländlichen Raum i. H. v. 5 Mio. Euro. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Schlüsselzuweisungen ausschließlich an ländliche Mittelzentren nach aktuellem Landesentwicklungsplan. Abundante Kommunen (solche, die die Mindestschlüsselzuweisung erhalten) bekommen keine Zuweisung.

- Weiterhin ist eine pauschale Investitionsstrukturförderung für Kommunen im ländlichen Raum in Höhe von 20 Mio. Euro eingearbeitet. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Schlüsselzuweisungen an Grundzentren, Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums nach aktuellem Landesentwicklungsplan. Abundante Kommunen erhalten keine pauschale Zuweisung.

Zur Mittelaufbringung: Die Finanzierungsbedarfe für die Pauschalen unter i. H. v. 25 Mio. Euro sind in Form einer Spitzabrechnung 2012, durch vorgezogene Spitzabrechnung 2013 sowie durch Minderausgaben des Landesausgleichsstocks eingearbeitet. Ein entstehender Überschuss ist zusätzlich zur Verstärkung der Allgemeinen Finanzzuweisungen berücksichtigt.

II. Bewertung

Diese Gestaltung ist eine konsensfähige Lösung. Auch der Hessische Städtetag hat sich im Rahmen der Kompromissfindung in diesem Sinne bewegt. Das Präsidium des Hessischen Städte- und Gemeindebundes hat dies in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2012 begrüßt.

1. Die Änderungen bringen zunächst einmal für alle Städte, Gemeinden und Landkreise Verbesserungen, die von zurückgehenden Einwohnerzahlen betroffen sind. Für sie werden die Auswirkungen des Einwohnerrückgangs auf die so genannte Bedarfsmesszahl im Rahmen der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen gedämpft. Dieser Effekt bremsst die Wirkungen des demographischen Wandels in zeitlicher Hinsicht, hebt diese Wirkungen aber nicht auf Dauer auf.
2. Die Stärkung der Städte und Gemeinden im ländlichen Raum sowie der dortigen Mittelzentren durch eine besondere Zuweisung trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Ausbluten dieser Kommunen verhindert werden muss. Diese Kommunen verfügen in aller Regel über weit unterdurchschnittliche eigene Steuereinnahmen. Sie können sich deshalb kaum aus eigener Kraft die notwendigen Einnahmen verschaffen.

Die Stärkung dieser Kommunen liegt im Interesse aller Städte, Gemeinden und Landkreise. Schließlich sind die Kommunen im Ballungs- und Ordnungsraum heute mit erheblichen Problemen wie Siedlungsdruck und Problemen der Verkehrs- und sonstigen Infrastruktur konfrontiert. Wandern noch mehr Menschen aus den ländlichen Bereichen ab, zieht das auch die struktur- und wirtschaftsstarken Räume in Mitleidenschaft. Die zusätzlichen Mittelzuweisungen an die ländlichen Kommunen stärken deren Einnahmen spürbar. Diese Stärkung erfolgt durch Umschichtungen erwarteter Zuwächse und ist – anders als die Vorschläge des Mediatorengremiums – in aller Regel nicht mit Einbußen für andere Kommunen verbunden.

Die jetzt gefundene Lösung hat den Vorteil, dass entsprechende Maßnahmen im KFA aus Zuwächsen oder auch durch Umschichtungen, z. B. von Besonderen Finanzzuweisungen für einen Ergänzungseinsatz Mittelzentren, erfolgen. Damit sollen nominale Verluste bei den Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs 2013/2014 gegenüber 2012 ganz oder weitestgehend vermieden werden. Dieses Ziel wird durch die nun vorliegenden Modellberechnungen nachweislich erreicht. Das Präsidium des Hessischen Städte- und Gemeindebundes hat sehr erfreut zur Kenntnis genommen, dass auch der Hessische Städtetag auf dieser Grundlage im September 2012 Einigungsbereitschaft signalisiert hat.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 165**Gewerbsteuer – Widersprüche hinsichtlich Nachzahlungszinsen gem. § 233a AO**

Im Eildienst Nr. 11 ED 109 v. 15.09.2011 hatten wir bereits darüber berichtet, dass das Finanzgericht Niedersachsen mit Urteil vom 05.05.2011 gegenüber der Finanzverwaltung entschieden hat, dass die Aufgabe der Investitionsabsicht nach Erlass eines Steuerbescheides, in dem der Investitionsabzugsbetrag berücksichtigt wurde, ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 233a Abs. 2a AO darstellt.

Unter Bezugnahme auf diese Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts werden wiederholt Widersprüche gegen Nachzahlungszinsen hinsichtlich geänderter Gewerbesteuerbescheide erhoben und zugleich das Ruhen des Verfahrens und die Aussetzung der Vollziehung beantragt.

Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen hat die betroffene Finanzbehörde eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof – Az. IV B 87/11 erhoben. Inzwischen hat der Bundesfinanzhof dieser Beschwerde stattgegeben und die Revision zugelassen. Das Revisionsverfahren wird unter dem Aktenzeichen IV R 9/12 geführt. Sobald endgültig über diesen Rechtsstreit entschieden ist, werden wir hierüber berichten.

Hinsichtlich der Behandlung der Widersprüche bleibt es hingegen bei der bereits im Eildienst Nr. 11 ED 109 v. 15.09.2011 ausgesprochenen Empfehlung, dass das Widerspruchsverfahren einvernehmlich bis zur abschließenden Entscheidung des Bundesfinanzhofs ruhend gestellt werden kann. Demgegenüber sind jedenfalls mit Blick auf das anhängige Verfahren beim Bundesfinanzhof keine Gründe für eine Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO ersichtlich. Insoweit bleibt es daher dabei, dass bei nicht erfolgter Aussetzung der Vollziehung die festgesetzten Zinszahlungen fällig und vom Abgabenschuldner zu begleichen sind. Die Fälligkeit wird durch das Ruhen des Widerspruchsverfahrens hingegen nicht berührt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju.**Nr. 13 – ED 165 vom 19.12.2012**

Umsatzsteuer, Beistandsleistungen und interkommunale Zusammenarbeit

Im Eildienst haben wir bereits mehrfach über sich abzeichnende Probleme der Umsatzbesteuerung im Zusammenhang mit der Interkommunalen Zusammenarbeit berichtet Nr. 6 – ED 69 – vom 16.05.2012 Nr. 10 – ED 128 vom 14.09.2012. Hintergrund sind Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH). Sie beanspruchen zwar zunächst nur Geltung im entschiedenen Einzelfall, werden aber, wie unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund mitteilt, wohl Bedeutung über den jeweils entschiedenen Einzelfall hinaus erlangen.

Der BFH hatte sich mit Urteilen vom 10. November und 1. Dezember 2011 (V R 41/10 bzw. V R 1/11) erneut zur umsatzsteuerlichen Behandlung der öffentlichen Hand geäußert. Im Ergebnis geht der BFH davon aus,

- dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) immer unternehmerisch tätig ist, sofern sie auf **privatrechtlicher Grundlage** handelt. Auf weitere Voraussetzungen - wie z. B. ein Wettbewerbsverhältnis zu privaten Anbietern - komme es dann nicht mehr an.
- Führt eine jPdöR eine Tätigkeit auf **öffentlich-rechtlicher Grundlage** aus, unterliegt diese der Umsatzsteuer, wenn die Tätigkeit im Wettbewerb zu Privaten erfolgt.
- Auch **Beistandsleistungen** seien steuerpflichtig, sofern es sich um Leistungen handelt, die auch von Privatanbietern erbracht werden können.

Die Entscheidungen haben die Umsatzsteuerpflichtigkeit der öffentlichen Hand erheblich ausgeweitet. Den Wettbewerbsbegriff lehnt der BFH dabei an die Isle of Wight-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) an. Dieser hatte einen sehr weitgehenden Wettbewerbsbegriff definiert, der bereits nur potenzielle Wettbewerbssituationen als ausreichend erachtet und im Übrigen entgegen der einschlägigen EU-Mehrwertsteuersystem-Richtlinie darauf verzichtet, dass erhebliche oder außergewöhnliche Wettbewerbsverzerrungen vorliegen müssen. Damit wird die rechtliche Annahme einer relevanten Wettbewerbsverzerrung mit der Folge einer Umsatzsteuerpflichtigkeit der öffentlichen Leistungen im Grunde zum Regelfall erklärt.

Gerade für die entgeltlichen Beistandsleistungen zwischen jPdöR, **und damit auch für die interkommunale Zusammenarbeit**, hat dies erhebliche und zu kritisierende Folgen. Nur im Bereich der hoheitlichen Dienste im engeren Sinne wird man regelmäßig nicht von einer Umsatzsteuerpflichtigkeit bei entgeltlichen Beistandsleistungen ausgehen können, soweit Private diese hoheitlichen Dienste schon aus Rechtsgründen nicht erbringen können und daher nicht einmal eine potenzielle Wettbewerbssituation angenommen werden kann.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 2. April 2012 zunächst mitgeteilt, dass bis zum Ergehen neuer Regelungen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand die hierzu bestehende Verwaltungsauffassung weiter gelte. Insofern werde auch das Urteil des BFH zur Umsatzsteuerbarkeit von Beistandsleistungen von der Finanzverwaltung bis auf weiteres nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus angewandt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist dennoch eine für die Städte und Gemeinden positive Lösung der Umsatzsteuerproblematik nicht abzusehen. In Gesprächen mit dem BMF ist deutlich geworden, dass man wegen der Bedeutung der Sache davon ausgeht, dass der Gesetzgeber gefragt ist. Die im Positionspapier der Bundesvereinigung herausgearbeiteten Lösungsansätze werden von Seiten der Fachebene mit Hinweis auf die bestehende Umsatzsteuersystematik und die eng gesetzten Grenzen für den nationalen Gesetzgeber aufgrund der europäischen Vorgaben und Rechtsprechung zurückgewiesen. Bisher steht lediglich fest,

dass die **Amtshilfe** nicht besteuert werden soll. Unter den Begriff „Amtshilfe“ fallen allerdings nur kurzfristige Hilfeleistungen zwischen zwei Behörden auf hoheitlicher Basis. Ansonsten geht das BMF davon aus, dass das Umsatzsteuergesetz an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst werden muss. Zuvor soll allerdings der Richtlinien-Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie, der im Jahr 2014 kommen soll, abgewartet werden. Damit soll vermieden werden, dass ggf. eine nochmalige Überarbeitung des Umsatzsteuergesetzes erforderlich wird. Die Kommission geht aber bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand eher in eine strengere Richtung. Insofern steht dieses Vorgehen diametral zu unserer Forderung nach einem Nichtanwendungsgesetz.

Die **Steuerabteilungsleiter von Bund und Ländern** haben sich insofern auf folgendes Vorgehen verständigt:

- Die Urteile sollen veröffentlicht werden. Damit erlangen sie allgemeine Rechtsgültigkeit auch über den entschiedenen Einzelfall hinaus.
- Vorgesehen ist eine **Übergangsfrist von fünf Jahren**. Innerhalb dieser Übergangsfrist soll die Anwendung der Urteile optional erfolgen können (Nichtbeanstandungsregel). Danach kommt die grundsätzliche Steuerpflicht. Optional bedeutet, dass einheitlich optiert werden muss: entweder Anwendung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie oder nationales Recht.
- Die Veröffentlichung der Urteile soll entsprechend mit einem BMF-Schreiben flankiert werden.

Mit einem BMF-Schreiben ist frühestens in einem Jahr (also im Herbst 2013) zu rechnen, erst dann läuft auch die Übergangsfrist an. **Unseren Forderungen ist damit zunächst mit einer angemessenen Übergangszeit entgegengekommen worden.** Im Rahmen der Abstimmung eines entsprechenden BMF-Schreibens werden die kommunalen Spitzenverbände angehört.

Die **Finanzministerkonferenz** hat daraufhin im Rahmen ihrer Sitzung am 8. November 2012 die **Einsetzung einer länderoffenen Arbeitsgruppe auf Staatssekretärebene** unter Federführung der Länder Brandenburg und Niedersachsen (Koordination) sowie Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zur Klärung offener Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung der öffentlichen Hand beschlossen. Dem Vernehmen nach soll die Arbeitsgruppe bereits Mitte Dezember ihre Arbeit aufnehmen. Das BMF hat uns zugesagt, dass man sich dafür einsetzen würde, **dass wir in diese Arbeitsgruppe eingebunden werden**. Letztlich werden die Länder zur Ermittlung der einschlägigen Sachverhalte auf uns angewiesen sein.

Zudem steht der **Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe** zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand kurz vor der Weiterleitung an das Parlament. Sobald dies geschehen ist, will das BMF auch uns diesen Bericht zur Verfügung stellen. Da der Bericht von der Fachebene erarbeitet wurde, sind darin aber keine für uns positiven Lösungsansätze zu erwarten.

Der DStGB wird sich weiterhin für eine einheitliche Lösung der Umsatzsteuerproblematik einsetzen. Hierzu bedarf es allerdings - wie die Gespräche mit der Fachebene deutlich gezeigt haben - einer **politischen Lösung**! Unterstützung im politischen Raum ist dabei durchaus gegeben. So hat die **Innenministerkonferenz** am 30. Mai/1. Juni 2012 an die Finanzministerkonferenz folgende Bitte gerichtet: „Die IMK bittet (...) die FMK, Lösungsmöglichkeiten zu initiieren, die eine tragfähige Handlungsgrundlage zum Erhalt der interkommunalen Zusammenarbeit darstellen. Ziel muss es dabei sein, den Kommunen eine dauerhafte und rechtssichere Planungsgrundlage, z. B. durch die Aussetzung der Anwendung der sich aus dem oben genannten Urteil ergebenden Konsequenzen, an die Hand zu geben.“ Parallel dazu wurde der Bundesminister des Innern gebeten, das BMF zur Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten aufzufordern. Auch die Landtage von Nordrhein-Westfalen und Meck-

lenburg-Vorpommern haben sich in diesem Sinne positioniert (**Anlagen**). Die SPD-Bundestagsfraktion wurde für das Thema bereits sensibilisiert; im Januar folgen Gespräche mit der CDU-Bundestagsfraktion. **Wichtig ist insofern, dass der Problemdruck - trotz der in Aussicht gestellten Übergangszeit - von allen Seiten weiterhin mit aller Deutlichkeit an die politischen Entscheidungsträger herangetragen wird.**

Dessen ungeachtet werden wir nicht umhin kommen, die von der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes negativ betroffenen Sachverhalte herauszufiltern und Lösungsmöglichkeiten auch für einzelne Sachverhalte zu suchen - sei es im nationalen Umsatzsteuerrecht oder auf europäischer Ebene. Über das weitere Vorgehen hierzu befinden wir uns gegenwärtig in Abstimmung mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju.

Nr. 13 – ED 166 vom 19.12.2012

ED 167

Widersprüche bei der Spielapparateststeuer und Beschlüsse

In unserem Eildienst Nr. 12 – ED 148 – vom 13.11.2012 hatten wir berichtet, dass in einer Vielzahl von Städten und Gemeinden Widersprüche gegen die Festsetzung der Spielapparateststeuer unter Hinweis auf den Beschluss des Finanzgerichts (FG) Hamburg vom 21.09.2012 (Az.: 3 K 104/11) eingelegt werden.

1. Beschlüsse des VG Frankfurt a. M. und Göttingen

Das VG Frankfurt hat durch einen von einer Vielzahl von Steuerpflichtigen an die steuererhebenden Städte und Gemeinden übermittelten Beschluss vom 19.11.2012 (6 K 3709/11.F) die Ansicht vertreten, dass die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) über die Vorlage des FG Hamburg der Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in dem eine Steuerfestsetzung der Spielapparateststeuer überprüft wird, vorgreiflich sei. Ähnlich hatte auch das VG Göttingen in einem verschiedentlich von Steuerpflichtigen zitierten Beschluss argumentieren wollen.

2. Beschluss des OVG NRW: Kumulation von Umsatz- und Vergnügungssteuer europarechtlich ganz klar zulässig

Nunmehr liegt erstmals eine **obergerichtliche** Entscheidung über diese Frage vor. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen hat durch Beschluss vom 27.11.2012 (Az.: 14 A 2351/12 – Juris, Randnr. 6 und 14) die Ansicht, dass das vom FG Hamburg angestoßene Verfahren vorgreiflich seien, nicht geteilt. Nach Ansicht des OVG NRW besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass die kumulative Steuererhebung von Mehrwertsteuer und Vergnügungssteuer für Glücksspiele mit Geldspielgeräten mit europäischem Recht in Einklang steht. In dem Beschluss heißt es in aller wünschenswerten Klarheit (a. a. O., Randnr. 23).

„Geben also Wortlaut und Zweck der in Rede stehenden Vorschriften des Europäischen Rechts keinerlei Anhalt über ein Verbot der Kumulierung von Mehrwertsteuer und Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte, ja sprechen Wort und Zweck im Gegenteil dafür, dass eine solche Kumulierung europarechtlich zugelassen werden soll, ist die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hatte wiederholt festgestellt, dass die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Glücksspiele neben der Mehrwertsteuer nicht gegen Art. 401 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstößt (zuletzt BVerwG, Beschl. v. 25.05.2011, Az.: 9 B 34/11 – Juris, Randnr. 3).

3. Empfehlung bleibt bestehen

Bezüglich der Widersprüche sollte daher mit Hinweis auf diese und die in der Eildienstmitteilung vom 13.11.2012 niedergelegten Gegebenheiten die Rücknahme des Widerspruchs anheimgestellt werden. Erfolgt die Rücknahme nicht, ist das Verfahren weiter zu betreiben: Den Widersprüchen sollte also nicht abgeholfen werden und die Weiterleitung an den Anhörungsausschuss und im Anschluss der Erlass eines Widerspruchsbescheids erfolgen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju.

Nr. 13 – ED 167 vom 19.12.2012

ED 168

Feuerwehrbeschaffungskartell **hier: Schadensausgleich**

Wie bereits mitgeteilt kam es am 05.11.2012 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden sowie den am Feuerwehrtkartell beteiligten Firmen zu einer weiteren Verhandlung. Nachfolgend geben wir die Information des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wieder, der die Ergebnisse dieser Verhandlung wie folgt zusammenfasst:

1. Gutachten zur Höhe des Schadens

Der von den kommunalen Spitzenverbänden sowie den am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen Rosenbauer und Schlingmann beauftragte Gutachter, Professor Dr. Lademann und Associates GmbH, Hamburg, hat am 24.9.2012 die Ergebnisse des von ihm erstellten Schadensgutachtens bezüglich der Feuerwehrgroßfahrzeuge dem Kreis der Auftraggeber vorgelegt. Kartellbedingte und damit schadensrelevante Preiserhöhungen konnten (nur) für den **Zeitraum vom 01.01.2000 bis 23.06.2004** festgestellt werden. Es handelt sich hierbei um die so genannte „Vertriebsleiterphase“, also denjenigen Zeitraum, in dem sich die Vertriebsleiter der am Kartell beteiligten Unternehmen zwecks Absprachen getroffen haben. Für den nachfolgenden Zeitraum („Züricher Runde“) konnten keine überhöhten Preise nachgewiesen werden.

Mit diesem Gutachten ist eine der Voraussetzungen für eine außer-gerichtliche Schadensregulierung, also im Vergleichswege, geschaffen.

2. Kausalität von Verletzungshandlung und Schaden

Es ist darauf hinzuweisen, dass es in dem Gutachten um den **ökonomischen** „Nachweis“ einer kartellbedingten Preiserhöhung geht. Schadensersatzansprüche können indessen vor Gericht nur dann erfolgreich geltend gemacht werden, wenn 2 rechtlich nachgewiesen werden kann, dass das Kartell auch bei den konkreten einzelnen Beschaffungen kausal für einen Schaden ist. Dieser Nachweis dürfte Städten und Gemeinden schwerfallen, zumal das Bundeskartellamt die seitens der kommunalen Spitzenverbände erbetene Akteneinsicht nach wie vor verweigert.

3. Beitritt Firma Iveco Magirus Brandschutztechnik

Nach intensiven Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände ist die Firma Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH am Freitag, 19. Oktober 2012, der Vereinbarung zur Beauftragung eines Schadensgutachtens („Lademann-Gutachten“) beigetreten.

4. Schadensausgleich

Am 05. November 2012 haben die kommunalen Spitzenverbände erneut mit den Firmen Rosenbauer International AG / Rosenbauer Feuerwehrtechnik GmbH, Schlingmann GmbH & Co. KG und der erfreulicherweise der gemeinsamen Vereinbarung beigetretenen Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH sowie deren Anwälten über den Kompensationsbetrag (Schadensausgleich) und die nachfolgende Abwicklung verhandelt. Grundlage waren die Ergebnisse des Lademann-Gutachtens sowie der darin enthaltene rechnerische Regulierungsvorschlag.

Die Ausgleichssumme ist noch streitig. Auf der Grundlage der derzeitigen Zahlen wird sich der Kompensationsbetrag je Fahrzeug **im niedrigen vierstelligen Eurobereich** bewegen.

Konkrete Zahlen können die kommunalen Spitzenverbände erst dann mitteilen, wenn das Gesamtkompensationsvolumen feststeht. Die Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach einer freiwilligen Erhöhung des Betrages zwecks Akzeptanzsteigerung bei den Kommunen haben die Firmen entgegengenommen. Bis Ende November soll von diesen nun geprüft werden, ob und in welchem Umfang eine Erhöhung des Gesamtkompensationsbetrages möglich ist. Der vom Gutachter ermittelte Gesamtkompensationsbetrag basiert auf einem ermittelten Ausschreibungsvolumen von ca. 3 500 Fahrzeugaufbauten im oben genannten Beschaffungszeitraum bis Mitte 2004 und orientiert sich hinsichtlich der Verteilung an den seinerzeitigen Marktanteilen der Unternehmen Rosenbauer, Iveco Magirus und Schlingmann.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Gutachter auf den nominalen Schadensanteil einen Abschlag gewährt hat, der den ersparten Aufwand und die Risiken der Kommunen im Vergleich zum Klageweg (Klagerisiko, Zeitfaktor etc.) berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die durchschnittliche Erfolgswahrscheinlichkeit des Klageweges, die nach Einschätzungen aller Parteien im mittleren Bereich liegt, mit zugrunde gelegt. Die kommunalen Spitzenverbände halten diese Vorgehensweise für sachlich und ökonomisch nachvollziehbar.

Zwischen den Parteien wurde zudem Einigung dahingehend erzielt, dass alle Kommunen, die im schadensrelevanten Zeitraum Feuerwehrfahrzeuge (> 7,5 Tonnen) ausgeschrieben und beschafft haben, entschädigt werden. Damit würden auch „Ziegler-Kommunen“, die aufgrund des Insolvenzverfahrens aktuell wenig Aussicht auf Entschädigung haben, in das außergerichtliche Kompensationsverfahren einbezogen werden können.

Der Gutachter schlägt vor, dass sich der Kompensationsbetrag pro Fahrzeug an den (nachgewiesenen) tatsächlichen Kosten der Fahrzeugaufbauten orientieren sollte. Es ist insoweit beabsichtigt, nach Abfrage und Rückmeldung der Kommunen den Gesamtkompensationsbetrag den angemeldeten Kosten der Fahrzeugaufbauten gegenüberzustellen und einen einheitlichen Ausgleichsprozentsatz zu ermitteln, der dann auf alle Fahrzeuge/Aufbauten angewendet werden kann. Mithin wäre der tatsächliche Kompensationsbetrag dann individuell je Fahrzeug in Abhängigkeit von den jeweiligen Aufbaukosten zu ermitteln. Wir verweisen insoweit auf unsere obigen Ausführungen zu einer möglichen (freiwilligen) Erhöhung des Kompensationsbetrages durch die beteiligten Unternehmen.

Die kommunalen Spitzenverbände sowie die am Verfahren beteiligten Unternehmen haben zudem verabredet, dass alle Kommunen, die sich an der außergerichtlichen Kompensationslösung beteiligen wollen, einen Verzicht auf weitere rechtliche Schritte (Klagen) gegen die Unternehmen – auch aus gesamtschuldnerischer Haftung – erklären. Das Muster einer entsprechenden Erklärung wird derzeit von den kommunalen Spitzenverbänden vorbereitet.

Es erscheint sinnvoll, dass das vorstehend beschriebene Verfahren der Kompensation durch einen von den kommunalen Spitzenverbänden sowie den beteiligten Unternehmen ausgewählten Treuhänder abgewickelt wird. Die konkreten Abwicklungsschritte inklusive eines Zeitplans werden zeitnah mit Vertretern der Unternehmen Rosenbauer, Iveco Magirus und Schlingmann abgestimmt. Ziel der kommunalen Spitzenverbände ist es, eine Gesamtabwicklung bis Mitte 2013 zu erreichen. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sollte dem vorbeschriebenen Verfahren schließlich auch aus haushaltsrechtlicher Sicht nichts entgegenstehen. Erste Gespräche auf Länderebene mit den zuständigen Kommunalabteilungen der Landesinnenministerien haben bereits stattgefunden. Dabei wurde seitens der Länder Zustimmung zum Verfahren signalisiert. Es ist zudem beabsichtigt, die Thematik auch im Rahmen der anstehenden Innenministerkonferenz zu besprechen.

5. Drehleitern

Gleichzeitig wurde, über einen Regulierungsweg für im Rahmen des Drehleiterkartells entstandene Preisüberhöhungen gesprochen. Dort steht man allerdings erst am Anfang.

6. Ausblick

Die Hauptgeschäftsstelle hält gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden den vom Gutachter vorgeschlagenen Lösungsweg für eine außergerichtliche Kompensation für zielführend. Wir schlagen den Mitgliedsverbänden daher vor, allen betroffenen Städten und Gemeinden eine Beteiligung am vorbeschriebenen Verfahren zu empfehlen. Hierfür spricht einerseits das Prozessrisiko einer individuellen kommunalen Klage. Andererseits haben die an der außergerichtlichen Lösung beteiligten Unternehmen ihre Bereitschaft zur Kompensation davon abhängig gemacht, dass die überwiegende Mehrheit der betroffenen Kommunen (mindestens 95 %) sich auch an der außergerichtlichen Einigungslösung beteiligt. Ziel aller Beteiligten sollte es somit weiterhin sein, zeitaufwändige und kostenintensive Klageverfahren zu vermeiden.

Die Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebund wird nach der abschließenden Festlegung der Höhe des Gesamtkompensationsbetrages sowie der konkreten Einzelheiten der Abwicklung über das weitere Vorgehen informieren.

Urteil des Bundesgerichtshofes zur Verkehrssicherungspflicht im Wald

„Eine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich nicht für waldtypische Gefahren“, urteilten jetzt die Karlsruher Richter in der Frage der Haftung des Waldbesitzers für die Verletzung eines Spaziergängers durch einen herabstürzenden Ast (BGH, Urteil vom 02. Oktober 2012 VI ZR 311-11).

Nachdem der Bundesgerichtshof (BGH) bereits am 02. Oktober 2012 sein Urteil im Revisionsantrag des OLG Saarbrücken zur Frage der Verkehrssicherungspflicht sprach, liegt nun auch die dazugehörige Urteilsbegründung vor. Mit seinem Urteil folgt der BGH der Auffassung des Landgerichts Saarbrücken vom März 2010. Die obersten Richter weisen damit den vom Saarländischen Oberlandesgericht im November 2011 bejahten Schadensersatzanspruch einer Spaziergängerin zurück, die 2006 durch einen abbrechenden Ast einer 5 m neben dem Forstwirtschaftsweg stehenden Eiche schwer am Kopf verletzt wurde. Der beklagte Forstwirt wurde von der Haftung freigesprochen.

In seiner Begründung verweist der BGH insbesondere auch auf das Bundeswaldgesetz und das Landeswaldgesetz Saarland, nach dem das Betreten des Waldes für jedermann zum Erholungszwecke auf eigene Gefahr gestattet ist. „Da der Waldbesucher den Wald auf eigene Gefahr nutzt, ist eine Haftung des Waldbesitzers für waldtypische Gefahren ausgeschlossen“, so die Richter. Sie sehen die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers auf die Sicherung gegen solche Gefahren beschränkt, die nicht waldtypisch, sondern im Wald atypisch sind. „Die Haftungsbeschränkung auf atypische Gefahren gilt auch für Waldwege. Der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, kann grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen waldtypische Gefahren ergreift. Mit waldtypischen Gefahren muss der Waldbesucher stets, also auch auf Wegen rechnen. Er ist primär selbst für seine Sicherheit verantwortlich. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringt, gehören grundsätzlich zum entschädigungslosen hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko“, so aus der Urteilsbegründung. „Dass der Waldbesucher die waldtypischen Gefahren selbst tragen muss, ist gleichsam der Preis für die eingeräumte Betretungsbefugnis. Dass der Waldbesitzer grundsätzlich keine Pflicht trifft, den Verkehr auf Waldwegen gegen waldtypische Gefahren zu sichern, entspricht auch der nunmehr in § 14 Bundeswaldgesetz (BWaldG) für das Betreten des Waldes getroffenen Regelung“.

Zusammenfassung

- Mit dem Urteil wird klargestellt, dass der Waldbesitzer nicht für waldtypische Gefahren, sondern nur für solche Gefahren haftet, die im Wald atypisch sind.
- „Die Gefahr eines Astabbruchs ist dagegen grundsätzlich eine waldtypische Gefahr. Sie wird nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen kann, zu einer im Wald atypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte“, so die Karlsruher Richter.

Erläuterung zu „waldtypische – atypische Gefahren“

Typische Gefahren sind solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Fahrspuren in Wegen, Reisig im Bestand, Trockenzeige in Baumkronen, herabhängende Äste nach Schneebruch oder Sturmschäden sind Beispiele für typische Waldgefahren.

Atypische Gefahren sind immer dann anzunehmen, wenn der Waldbesitzer selbst oder ein Dritter Gefahrenquellen schafft, selbst einen besonderen Verkehr eröffnet, anzieht oder duldet oder gegen sonstige dem Schutz von Personen oder Sachen dienende Rechtsvorschriften verstößt. Selbstgeschaffene Gefahrenquellen sind z. B. Kinderspielflächen, Kunstbauten, Fanggruben, gefährliche Abgrabungen oder Parkplätze im Wald.

Das Urteil des BGH werden wir in einer der nächsten Ausgaben der HSGZ veröffentlichen.

Dezernat 2 – Sie

Nr. 13 – ED 169 vom 19.12.2012

ED 170

Neuer GEMA-Veranstaltungstarif

Anlässlich einer Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestags hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eine schriftliche Stellungnahme zur Tarifreform der GEMA abgegeben. Die Stellungnahme wird auch dem für die Rechtsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften zuständigen deutschen Patent- und Markenamt sowie dem als oberste Bundesbehörde zuständigen Bundesjustizministerium zugestellt.

Parallel dazu bemüht sich die Bundesvereinigung weiterhin im Zuge von Verhandlungen mit der GEMA um eine gesamtvertragliche Zusatzvereinbarung, die der in der nachfolgend wiedergegebenen Stellungnahme enthaltenen Kritik Rechnung trägt:

„Anrede,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Möglichkeit, zur Entwicklung der GEMA-Beiträge Stellung zu nehmen.

Die angekündigte Tarifreform der GEMA wird erhebliche Auswirkung auf kommunale Veranstaltungen haben, bei denen urheberrechtlich geschützte Musik genutzt wird. Die Tarifreform wird in den allermeisten Fällen deutliche Mehrbelastungen zur Folge haben und die Durchführung von Veranstaltungen wie Stadt- und Stadtteilstellen, Weihnachts- oder Jahrmärkten, aber auch die musikalische Untermalung von Sportdarbietungen wesentlich erschweren oder – angesichts der angespannten Finanzlage zahlreicher Kommunen – ggf. sogar ganz unmöglich machen.

Auch wenn die kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich das Recht der Urheber und ausübenden Künstler akzeptiert, angemessen an den Erträgen beteiligt zu werden, die andere aus der Nutzung ihres geistigen Eigentums ziehen, sind Kostensteigerungen, wie sie nunmehr drohen, nicht mehr hinzunehmen.

Die Tarifreform der GEMA lässt bislang völlig außer Acht, dass kommunale Veranstaltungen in aller Regel gerade nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Kommunen erfüllen mit solchen Veranstaltungen vielmehr ihren verfassungsrechtlich aus Art. 28 Abs. 2 GG abzuleitenden Auftrag, im Interesse des Gemeinwohls entsprechende Veranstaltungen durchzuführen, um so das Zusammengehörigkeitsgefühl der örtlichen Gemeinschaften zu stärken.

Das gilt insbesondere für Feste und sonstige Veranstaltungen, die eine besondere soziale, kulturelle und traditionelle Prägung aufweisen. Insoweit verweisen wir auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (vom 27.5.2009 – Az. 8 C 10.08), wonach die Durchführung solcher Veranstaltungen zu den unaufgebbaren Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen gehört. Schon aus § 13 Abs. 3 Satz 4 UrhWahrnG, aber auch aus der Sozialbindung allen Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) folgt, dass derartigen Aspekten bei der Aufstellung von Tarifen Rechnung getragen werden muss. Dies ist bislang nicht der Fall.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat vor diesem Hintergrund Verhandlungen mit der GEMA aufgenommen, um in einem Gesamtvertrag zu Regelungen zu gelangen, in denen die Besonderheiten kommunaler Veranstaltungen stärker als in den bislang veröffentlichten Tarifwerken berücksichtigt werden. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Bereits jetzt ist aber absehbar, dass allenfalls eine Abmilderung der Folgen der Tarifreform für kommunale Veranstaltungen gelingen wird. Die strukturellen Mängel, an denen die Tarife der GEMA aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände leiden, lassen sich dagegen auf diese Weise nicht beheben.

Der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützen daher die von Nutzerverbänden anlässlich der Anhörung beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 26.10.2012 erhobene Forderung nach einer Aussetzung der Tarifreform. In jedem Fall sollte solange von einer Anwendung der neuen Tarife abgesehen werden, bis die derzeit laufende rechtliche Klärung ihrer Angemessenheit durch die Schiedsstelle beim Patent- und Markenamt und ggf. die Gerichte abgeschlossen ist.

Im Einzelnen ist auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

I. Auswirkungen der Tarifreform auf kommunale Veranstaltungen

Die GEMA begründet ihre Tarifreform – soweit ersichtlich – nicht damit, dass die bisherigen Tarife unangemessen gewesen seien und zu einer nicht mehr ausreichenden Beteiligung der Urheber am wirtschaftlichen Nutzen ihrer musikalischen Werke geführt hätten. In der Öffentlichkeit, aber auch gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden beruft sich die GEMA bislang vielmehr (nur) darauf, die in den bisherigen Tarifen angelegte Degression zugunsten linearer Tarife aufgeben zu wollen; die Tarife sollen transparenter, einfacher und ausgewogener ausgestaltet werden. Besonders betont wird seitens der GEMA immer wieder, dass die Tarifreform für kleinere Veranstaltungen mit Entlastungen verbunden sei.

Tatsächlich führt die Anwendung der neuen Tarife für Veranstaltungen von bis zu 1.000 m² und Eintrittsgeldern bis zu 8 Euro in einigen Fällen zu Entlastungen. Für die Mehrzahl der kommunalen Veranstaltungen, insbesondere für Musikaufführungen bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten, die im Freien stattfinden, lassen sich solche Entlastungen aber nicht feststellen. Im Gegenteil kommt es zu deutlich höheren Vergütungssätzen, wie die folgenden Beispielrechnungen zeigen:

- Fest mit einer Fläche von 2.300 m²

Für ein solches Fest, wie es für kleinere Gemeinden typisch ist, ist nach dem bisherigen Tarif U-ST eine Nettovergütung von 262,24 Euro zu entrichten. Der neue Tarif U-V führt dagegen zu einer Vergütung von 404,80 Euro, was einer Steigerung von 54 Prozent entspricht.

- Fest mit einer Fläche von 23.000 m²

Für ein Fest mittlerer Größenordnung fällt nach bisherigem Tarif eine Nettovergütung von 2.414,48 Euro an. Nach dem neuen Tarif wäre ein Betrag von 4.048 Euro zu entrichten. In diesem Fall kommt es also zu einem Zuwachs von 68 Prozent.

- Fest mit einer Fläche von 150.000 m²

Für ein Fest in einer größeren Stadt, das auf einer Fläche von 150.000 m² stattfindet, beläuft sich der Tarif derzeit auf 15.744 Euro. Künftig wären 26.400 Euro zu entrichten, was ebenfalls ein Plus von 68 Prozent bedeutet.

Der erhebliche Zuwachs der Vergütungen wird auch deutlich, wenn man die Lizenzbeträge auf je 100 m² Veranstaltungsfläche bezieht. So ist nach eigenen Berechnungen der GEMA ab einer Gesamtfläche von 2.000 m² bislang eine Vergütung von rund 13 Euro je 100 m² zu entrichten. Künftig fallen grundsätzlich für je 100 m² Veranstaltungsfläche – also unabhängig von der konkreten Gesamtfläche – 22 Euro an.

Bei der Berechnung der Tarife ist ein Nachlass von 20 Prozent bereits berücksichtigt, den die Kommunen aufgrund des bestehenden Gesamtvertrags der GEMA mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in Anspruch nehmen können. Nicht berücksichtigt ist ein Zuschlag von 20 Prozent, der zugunsten der Gesellschaft zu Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) erhoben wird, wenn Musik mittels Tonträger wiedergegeben wird. Dem Vernehmen nach plant die GVL eine deutliche Erhöhung dieses Zuschlags. Sollte es dazu kommen, würde die absolute Belastung kommunaler Veranstaltungen entsprechend

anwachsen.

Derzeit noch unklar ist, welche Vergütungen zu entrichten sind, wenn – was regelmäßig der Fall ist – bei einer kommunalen Veranstaltung Musik nicht nur mittels Tonträger, sondern auch live dargeboten wird. Die veröffentlichten Tarifwerke könnten den Schluss zulassen, dass dann eine Abrechnung sowohl nach dem Tarif U-V (Livemusik) als auch nach dem Tarif M-V (Tonträger) erfolgt. Eine solche doppelte Belastung muss in jedem Fall durch eine ausdrückliche Klausel im Tarifwerk der GEMA ausgeschlossen werden.

II. Zur Unangemessenheit der neuen Tarife

Es bedarf kaum der näheren Begründung, dass sprunghafte Preissteigerungen von über fünfzig bis fast siebzig Prozent ganz unüblich und kaum zu rechtfertigen sind. Die von der GEMA angeführten, einleitend erwähnten Gründe reichen für eine Rechtfertigung jedenfalls nicht aus. Selbst wenn es zutrifft, dass einige kleinere kommunale Veranstaltungen von der Tarifreform profitieren, sind die dargestellten Mehrbelastungen beim Gros der Veranstaltungen so erheblich, dass sie die Einsparungen mehr als überwiegen. Dementsprechend liegen den kommunalen Spitzenverbände bereits eine Vielzahl von Hinweisen dazu vor, dass Kommunen gezwungen sind, in der Zukunft auf die Durchführung von Veranstaltungen zu verzichten, weil die fällig werdenden GEMA-Vergütungen das vorhandene Budget übersteigen.

Eine solche Entwicklung kann nicht im Interesse GEMA und erst recht nicht im Interesse der Urheber und ausübenden Künstler liegen, die in diesem Fall ganz auf Einnahmen verzichten müssen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass kommunale Veranstaltungen typischerweise auch jungen, noch unbekannten Künstlern sowie Künstlern aus der jeweiligen Region Auftrittsmöglichkeiten bieten, die sonst kaum bestehen. Fallen solche Veranstaltungen weg, bedeutet dies nicht nur aus Sicht der Bürger eine Verarmung der kulturellen Landschaft und des gesellschaftlichen Lebens. Auch die betroffenen Urheber und Künstler hätten dann Nachteile hinzunehmen, die durch höhere GEMA-Vergütungen kaum ausgeglichen werden dürften.

III. Strukturelle Mängel der neuen Tarife

Abgesehen von einer deutlichen und nicht zu rechtfertigenden Anhebung der Tarifbeträge für Veranstaltungen ab 1.000 m² leiden die Tarife der GEMA aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände noch an einer Reihe weiterer, struktureller Mängel.

- Berechnung der Veranstaltungsfläche

Das betrifft etwa die Ermittlung der Veranstaltungsfläche. Diese errechnet sich „vom ersten bis zum letzten Stand sowie von Häuserwand zu Häuserwand unter Berücksichtigung der gesamten Straßenfläche einschließlich etwaiger Gehwege oder Straßenplätze sowie so genannter Fluchtwege, ohne Abzug von Flächen für Ausstellungsstände, Tische etc.“

Es liegt auf der Hand, dass diese Berechnungsmethode für die Mehrzahl kommunaler Veranstaltungen zu unangemessenen Ergebnissen führt. Das gesamte Tarifwerk der GEMA beruht auf der Annahme einer durchschnittlichen Besucherzahl von 100 Personen je 100 m² Veranstaltungsfläche wobei die Vergütung 10 % des von diesen 100 Personen bezahlten Eintrittsgeldes ausmachen soll. Bei einer Veranstaltung auf einer Fläche von 500 m² und einem Eintrittsgeld von 3 Euro wird dementsprechend eine Vergütung von 150 Euro (500 Personen x 3 Euro x 10 Prozent) fällig. Für kostenlose Veranstaltungen bzw. für Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld von weniger als 2 Euro erhoben wird, errechnet sich der Lizenzbetrag auf der Grundlage einer Mindestvergütung von 2 Euro.

Die von der GEMA zugrunde gelegte Berechnungsmethode hat vor diesem Hintergrund zur Folge, dass die Bezugsgröße für typische kommunale Veranstaltungen regelmäßig überzogen sein wird. Die Annahme, dass bei Veranstaltungen im Freien auf je 100 m² Fläche im Durchschnitt 100 Personen anwesend sein werden, erscheint ohnehin übertrieben. Die Berechnungsmethode führt aber vor allem deshalb zu unsachgemäßen Ergebnissen, weil auch Flächen einbezogen werden, auf denen sich bestimmungsgemäß niemand aufhalten kann.

Die GEMA hat diesen Mangel ihres Tarifwerks selbst erkannt und versucht, ihm durch eine Härtefallregelung abzuhelpen. Diese Regelung sieht wörtlich vor: „Sofern die Zugrundelegung der Veranstaltungsfläche eine unbillige Härte für den Veranstalter darstellt, erfolgt die Berechnung auf schriftlichen Antrag des Veranstalters nach der Anzahl der Besucher (Gesamtbesucher), die sich zum Zwecke der Teilnahme an der Veranstaltung auf der Veranstaltungsfläche, wenn auch nur zeitweise, aufgehalten haben. Die Ermittlung der Gesamtbesucher ist der GEMA nachzuweisen. In Fällen, in denen die Berechnung der Vergütungshöhe nach dieser Härtenachlassregelung vorgenommen wird, erfolgt die Einstufung in die Vergütungssätze mit der Maßgabe, dass für jeweils 150 Besucher jeweils 100 m² zugrunde gelegt werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA spätestens bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Der Nachweis der Gesamtbesucherzahl ist dem Antrag beizufügen.“

Diese Regelung ist schon aufgrund des mit ihr verbundenen bürokratischen Aufwandes nicht geeignet, kommunale Veranstaltungen nachhaltig zu entlasten. Nicht nachzuvollziehen ist auch, warum die GEMA in diesem Fall von ihrer allgemeinen Annahme (durchschnittlich 100 Personen je 100 m²) abweicht.

Vor allem aber kann eine solche Härtefallregelung den grundsätzlichen Mangel des Tarifwerks nicht heilen. Wie bereits bemerkt wird die Berechnungsmethode der GEMA typischerweise dazu führen, dass eine Besucherzahl unterstellt wird, die mit der Wirklichkeit nichts zu tun hat. Der im Tarif unterstellte Ausnahme- ist also tatsächlich der Regelfall. Deshalb ist das Tarifwerk als solches unangemessen.

- Tarifierung wird der Art der Musikknutzung nicht gerecht

Die Tarife der GEMA werden des Weiteren den Besonderheiten der Musikknutzung bei kommunalen Veranstaltungen vielfach nicht gerecht. Kommunale Veranstaltungen wie Weihnachts- oder Jahrmärkte sowie sonstige Stadtfeste („Lange Nacht des Shoppings“) zeichnen sich dadurch aus, dass die Nutzung von Musik nicht bzw. jedenfalls nicht durchgehend im Vordergrund steht. Derartige Veranstaltungen werden in aller Regel nicht wegen der dort gespielten Musik, sondern aus anderen Gründen besucht. Dies gilt auch und gerade für Musikdarbietungen aus Anlass von Sportveranstaltungen.

Hinzu kommt, dass Musikdarbietungen bei Stadtfesten etc. – im Unterschied zu Veranstaltungen in geschlossenen Räumen – nicht überall wahrnehmbar sind. Häufig stellt sich die Situation so dar, dass in einem bestimmten Bereich eines Festes eine Bühne aufgestellt ist, vor der sich die Besucher versammeln können, um gezielt Musik zu hören, während in anderen Bereichen des Festgeländes diese Musik nicht oder allenfalls als unspezifische Hintergrunduntermalung hörbar ist.

Diesen besonderen Aspekten wird der veröffentlichte Tarif der GEMA nicht gerecht.

- Berücksichtigung sonstiger Entgelte unangebracht

Nach dem neuen Tarifwerk der GEMA fließen auch „sonstige“ Entgelte in die Bemessungsgrundlage ein. Zu den sonstigen Entgelten zählen Sponsorengelder, Spenden und Werbeeinnahmen. Es ist zwar nachvollziehbar, dass die Urheber an allen wirtschaftlichen Vorteilen

teilhaben sollen, die ein Veranstalter aus der Nutzung musikalischer Werke zieht. Soweit es um Sponsorengelder für kommunale Veranstaltungen geht, ist aber zu berücksichtigen, dass diese den Kommunen keinen (weiteren) wirtschaftlichen Vorteile neben oder an Stelle von Eintrittsgeldern vermitteln. Derartige Zuwendungen dienen vielmehr überhaupt erst dazu, Veranstaltungen zu ermöglichen, die die Kommunen außer eigener Finanzkraft nicht (mehr) durchführen könnten.

Wie bereits dargelegt, können weder die GEMA noch die Urheber ein Interesse daran haben, dass kommunale Veranstaltung mangels Finanzierbarkeit nicht mehr stattfinden.

Deshalb sprechen sich die kommunalen Spitzenverbände dafür aus, Sponsorengelder und ähnliche Zuwendungen nicht oder allenfalls in moderater Weise in die Bemessungsgrundlage der Tarife einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen“

Dezernat 2- Ba

Nr.13 -ED 170 vom 19.12.2012

ED 171**Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (Vollzug)**

Zu dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag weisen wir auf die Korrespondenz der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit dem Südwestrundfunk im Zusammenhang mit dem neuen Rundfunkbeitrag und der Vollzugspraxis hin. Die entsprechenden Stellungnahmen des SWR vom 04.10.2012 und der kommunalen Spitzenvereinigung vom 05.10.2012 sind in der Anlage beigelegt. Insoweit wird auf die Einzelheiten dieser Stellungnahmen hingewiesen.

Dezernat -1**Nr. 13 – ED 171 vom 19.12.2012**



SWR Postfach 37 40 55027 Mainz

Bundesvereinigung der
kommunalen Spitzenverbände
Herrn Dr. Simon Burger
Postfach 120315
10593 Berlin

Südwestrundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts

Dr. Hermann Eicher
DER JUSTITIAR

Am Fort Gonsenheim 139
55122 Mainz

Telefon 06131/929-32900
Telefax 06131/929-32090

www.swr.de

4. Oktober 2012

**Neuer Rundfunkbeitrag
Unser Schreiben vom 23.07.2012**

Sehr geehrter Herr Dr. Burger,

mit Schreiben vom 23.07.2012 haben wir Ihren am 20.06.2012 übermittelten Fragenkatalog beantwortet. Enthalten waren dabei u. a. Erläuterungen zur Kfz-Abgeltungsregelung des § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV bei privilegierten Einrichtungen.

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV ist für das Eingreifen der umfassenden Kfz-Abgeltungsregelung erforderlich, dass die jeweiligen Fahrzeuge auf die Einrichtung selbst zugelassen sind. An die Rundfunkanstalten wurde jedoch zwischenzeitlich von verschiedener Seite herangetragen, dass die Regelung dort faktisch leer läuft, wo eine Einrichtung selbst keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und deshalb keine Fahrzeuge auf sich selbst zulassen kann. Dies ist vor allem im kommunalen Bereich, so z. B. bei der Feuerwehr oder Kindergärten, der Fall. Eine andere Möglichkeit als die von der Einrichtung genutzten Fahrzeuge auf die Kommune zuzulassen, besteht hier nicht.

Die gesetzgeberische Intention hinsichtlich der Regelung des § 5 Abs. 3 RBStV und der dort genannten Einrichtungen war jedoch, diese umfassend – also auch bezüglich der von der Einrichtung genutzten Fahrzeuge – zu privilegieren. Dieses gesetzgeberische Ziel der Abgeltungsregelung kann aber in den genannten Fällen nicht erreicht werden.

Aus diesem Grund haben die Rundfunkanstalten nun beschlossen, die Vorschrift entsprechend dem Sinn und Zweck der Regelung **erweiternd** auszulegen, um dieser – vom Gesetzgeber nicht gesehenen – Situation gerecht zu werden. Nach dem Verständnis der Rundfunkanstalten kann die Kfz-Abgeltungsregelung des § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV daher auch in Fällen, in denen eine Zulassung auf die Einrichtung selbst wegen der ihr fehlenden Rechtspersönlichkeit nicht möglich ist, unter folgenden Voraussetzungen eingreifen:

Der SWR ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
der Bundesrepublik Deutschland (ARD)



1. Das Kfz ist auf den Rechtsträger der nicht rechtsfähigen Einrichtung zugelassen und
2. wird auch tatsächlich von der nicht rechtsfähigen Einrichtung für Einrichtungszwecke genutzt.

Auch in diesen Fällen ist die Beitragspflicht für die Einrichtungsfahrzeuge damit bereits mit der Zahlung des Betriebsstättenbeitrags für die Einrichtung abgegolten. Die betroffenen Fahrzeuge können bei der Meldung unberücksichtigt gelassen werden.

Die Möglichkeit des Abzugs eines weiteren Fahrzeugs pro Betriebsstätte nach der allgemeinen Frei-Kfz-Regelung des § 5 Abs. 2 S. 2 RBStV besteht daneben – wie bereits zum Fragenkatalog vom 20.06.2012 erläutert – weiter. Es kann daher neben dem beschriebenen Eingreifen der Abgeltungsregelung des § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV zusätzlich auch jeweils pro Betriebsstätte der Einrichtungen ein (sonstiges) Kfz nach der allgemeinen Frei-Kfz-Regelung abgezogen werden.

Durch das beschriebene Eingreifen der Abgeltungsregelung des § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV und die zusätzliche Berücksichtigung der allgemeinen Frei-Kfz-Regelung dürften sich insbesondere auf kommunaler Ebene deutliche Entlastungen im Bereich der Kfz-Beitragspflicht zeigen.

Die Rundfunkanstalten bitten um Nachsicht, dass die bisherige am Gesetzeswortlaut orientierte Auffassung hiermit korrigiert werden muss. Sicherlich besteht Verständnis dafür, dass im Rahmen eines solch umfassenden Umstellungsprozesses gelegentlich an einzelnen Punkten nachträgliche Berichtigungen erforderlich werden.

Sollten auf Grundlage der bisher von den Rundfunkanstalten zu § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV vertretenen Auffassung bereits entsprechende Meldungen von einzelnen Kommunen abgegeben worden sein, können diese selbstverständlich nachträglich noch berichtigt werden.

Für eine entsprechende Information Ihrer Mitglieder wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann Eicher

0510 buwi Neuer Rundfunkbeitrag

RECHT UND VERFASSUNG**4112- Neuer Rundfunkbeitrag: Rundfunkanstalten ändern Vollzugspraxis zugunsten der Kommunen**

Der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeiStV) sieht vor, dass zum 01.01.2013 die bisherige geräteabhängige Rundfunkgebühr durch einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag abgelöst wird. Die neue Rechtslage bringt einige Auslegungsfragen mit sich, die zum Teil von den Rundfunkanstalten und den kommunalen Spitzenverbänden jeweils unterschiedlich ausgelegt werden (s. DStGB-Aktuell 2812). Der Einsatz des DStGB für eine kommunalfreundliche Vollzugspraxis hat nun dazu geführt, dass der Südwestrundfunk (SWR) federführend für die Landesrundfunkanstalten den kommunalen Beitragsschuldnern einen großen Schritt entgegenkommt: § 5 Abs. 3 S. 2 RBeiStV wird so ausgelegt, dass die Beitragsbefreiung für Fahrzeuge auch dann Anwendung findet, wenn die Fahrzeuge einer nicht rechtsfähigen privilegierten Einrichtung auf die jeweilige Kommune zugelassen sind. Kommunen, die solche Fahrzeuge bereits als beitragspflichtig gemeldet haben, können dies unter Verwendung der entsprechenden Formulare mit geringem Aufwand korrigieren.

Unbeschadet des fortbestehenden Revisionsbedarfs, den der DStGB weiterhin, insbesondere im Zuge der Evaluierung des RBeiStV, geltend machen wird, ist die vom SWR zugesagte Umstellung der Vollzugspraxis bei kommunalen Fahrzeugen als eine erhebliche Verbesserung zu begrüßen. Das Nähere ergibt sich aus dem nachfolgend wiedergegebenen Schreiben des Justizars des SWR, Herrn Dr. Hermann Eicher, an den DStGB:

„Anrede,

mit Schreiben vom 23.07.2012 haben wir Ihren am 20.06.2012 übermittelten Fragenkatalog beantwortet. Enthalten waren dabei u. a. Erläuterungen zur Kfz-Abgeltungsregelung des § 5 Abs. 3 S. 2 RBeiStV bei privilegierten Einrichtungen.

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 3 S. 2 RBeiStV ist für das Eingreifen der umfassenden Kfz-Abgeltungsregelung erforderlich, dass die jeweiligen Fahrzeuge auf die Einrichtung selbst zugelassen sind. An die Rundfunkanstalten wurde jedoch zwischenzeitlich von verschiedener Seite herangetragen, dass die Regelung dort faktisch leer läuft, wo eine Einrichtung selbst keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und deshalb keine Fahrzeuge auf sich selbst zulassen kann. Dies ist vor allem im kommunalen Bereich, so z. B. bei der Feuerwehr oder Kindergärten, der Fall. Eine andere Möglichkeit als die von der Einrichtung genutzten Fahrzeuge auf die Kommune zuzulassen, besteht hier nicht.

Die gesetzgeberische Intention hinsichtlich der Regelung des § 5 Abs. 3 RBeiStV und der dort genannten Einrichtungen war jedoch, diese umfassend - also auch bezüglich der von der Einrichtung genutzten Fahrzeuge - zu privilegieren. Dieses gesetzgeberische Ziel der Abgeltungsregelung kann aber in den genannten Fällen nicht erreicht werden.

Aus diesem Grund haben die Rundfunkanstalten nun beschlossen, die Vorschrift entsprechend dem Sinn und Zweck der Regelung **erweiternd** auszulegen, um dieser - vom Gesetzgeber nicht gesehenen - Situation gerecht zu werden. Nach dem Verständnis der Rundfunkanstalten kann die Kfz-Abgeltungsregelung des § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV daher auch in Fällen, in denen eine Zulassung auf die Einrichtung selbst wegen der ihr fehlenden Rechtspersönlichkeit nicht möglich ist, unter folgenden Voraussetzungen eingreifen:

1. Das Kfz ist auf den Rechtsträger der nicht rechtsfähigen Einrichtung zugelassen und
2. wird auch tatsächlich von der nicht rechtsfähigen Einrichtung für Einrichtungszwecke genutzt.

Auch in diesen Fällen ist die Beitragspflicht für die Einrichtungsfahrzeuge damit bereits mit der Zahlung des Betriebsstättenbeitrags für die Einrichtung abgegolten. Die betroffenen Fahrzeuge können bei der Meldung unberücksichtigt gelassen werden.

Die Möglichkeit des Abzugs eines weiteren Fahrzeugs pro Betriebsstätte nach der allgemeinen Frei-Kfz-Regelung des § 5 Abs. 2 S. 2 RBStV besteht daneben - wie bereits zum Fragenkatalog vom 20.06.2012 erläutert - weiter. Es kann daher neben dem beschriebenen Eingreifen der Abgeltungsregelung des § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV zusätzlich auch jeweils pro Betriebsstätte der Einrichtungen ein (sonstiges) Kfz nach der allgemeinen Frei-Kfz-Regelung abgezogen werden.

Durch das beschriebene Eingreifen der Abgeltungsregelung des § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV und die zusätzliche Berücksichtigung der allgemeinen Frei-Kfz-Regelung dürften sich insbesondere auf kommunaler Ebene deutliche Entlastungen im Bereich der Kfz-Beitragspflicht zeigen.

Die Rundfunkanstalten bitten um Nachsicht, dass die bisherige am Gesetzeswortlaut orientierte Auffassung hiermit korrigiert werden muss. Sicherlich besteht Verständnis dafür, dass im Rahmen eines solch umfassenden Umstellungsprozesses gelegentlich an einzelnen Punkten nachträgliche Berichtigungen erforderlich werden.

Sollten auf Grundlage der bisher von den Rundfunkanstalten zu § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV vertretenen Auffassung bereits entsprechende Meldungen von einzelnen Kommunen abgegeben worden sein, können diese selbstverständlich nachträglich noch berichtigt werden. (...)“

Ergänzender Hinweis: Zu den Neuregelungen des RBeiStV aus kommunaler Sicht hat der DStGB einen Fragen- und Antwortenkatalog veröffentlicht, der als **DStGB-Dokumentation Nr. 109** erschienen ist und über die Internetseite www.dstgb.de („DStGB-Dokumentationen“) bezogen werden kann.

ED 172

Präsidiumsbeschlüsse 04.12.2012

Nachfolgend geben wir Auszüge aus dem Beschlussprotokoll über die Sitzung des Präsidiums am 04.12.2012 wieder, dem verbandspolitische aktuelle Beschlüsse zu entnehmen sind.

Sofern auf Stellungnahmen oder Anlagen Bezug genommen wird, sind diese im Mitgliederbereich unseres Internet-Angebots abrufbar (www.hsgb.de → Mitwirkung → Stellungnahmen oder Gesetzesänderungen).

I.1 Eckpunkte des Entwurfs des Hessischen Kinderförderungsgesetzes

Beschluss: Das Präsidium nimmt die vorstehenden Ausführungen sowie den Gesetzentwurf zum Hessischen Kinderförderungsgesetz und die dazu erteilten Informationen des Hessischen Sozialministeriums zustimmend zur Kenntnis, unter der Bedingung, dass Artikel 1 Ziffer 10 zu § 28 HKJGB entsprechend des als Anlage beigefügten Schreibens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 28.11.2012 zu korrigieren ist.

Im Rahmen der Anhörung zum KiföG soll eine „stichtagsbezogene Förderung, die mit dem Kindergartenjahr zusammenfällt“ sowie eine „Definition der Klein-Kita-Pauschale“ gefordert werden.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.1 der Sitzung vom 04.12.2012)

I.2 Reform des Kommunalen Finanzausgleichs

Beschluss: Das Präsidium nimmt die vorstehenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.2 der Sitzung vom 04.12.2012)

I.3 Auslegungshinweise zum Konsolidierungsvertrag zwischen Land und Schuttschirm-Kommunen

Beschluss: Das Präsidium nimmt die Auslegungshinweise zur Kenntnis.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.3 der Sitzung vom 04.12.2012)

I.4 Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 - 2014

Beschluss: Das Präsidium nimmt vorstehende Ausführungen und das Schreiben des Sozialministeriums vom 22. November 2012 sowie die Antwort des HSGB vom 27.11.2012 zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 zur Kenntnis.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.4 der Sitzung vom 04.12.2012)

I.5 Konnexität und U3-Betreuungsausbau

Beschluss: Das Präsidium nimmt die vorstehenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.5 der Sitzung vom 04.12.2012)

Dezernat 1 – RU

Nr. 13 – ED 172 vom 19.12.2012

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellen- und Verkaufsanzeigen



***Wir wünschen Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr 2013***

**Die Geschäftsstelle des
Hessischen Städte- und Gemeindebundes**

Stellen- und Verkaufsanzeigen

In der **Gemeinde Oberweser** im Landkreis Kassel, mit 3.293 Einwohnern (Statistisches Landesamt Hessen, Stand: 30.06.2012) in 6 Ortsteilen, ist die hauptamtliche Stelle **der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Das Ende der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers ist der 04.07.2013. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Die Wahl findet nach der Bestimmung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberweser am 17.03.2013 eine evtl. erforderliche Stichwahl am 07.04.2013 statt.

Die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beträgt 23. Zusammensetzung nach Parteien/Wählergruppen: CDU 4, SPD 14, UWG 5.

Wahlvorschläge, die bestimmte gesetzliche Vorgaben einhalten müssen, sind spätestens am 10. Januar 2013 bis 18.00 Uhr schriftlich dem Wahlleiter der Gemeinde Oberweser, Brückenstraße 1, 34399 Oberweser einzureichen.

Zusätzliche Informationen zu der Stelle können beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Oberweser, Herrn Dirk Schmitt, Brückenstraße 1, 34399 Oberweser, Telefon 05572/9373-17 erfragt werden. Die vollständige formale Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen finden Sie auf www.oberweser.de.

In der **Gemeinde Gründau**, Main-Kinzig-Kreis, (rund 14.650 Einwohner) ist die Stelle

der/des hauptamtlichen Bürgermeister/in

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 10. März 2013, von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Gründau für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am Sonntag, dem 24. März 2013, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist am 1. Juli 2013.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet aber das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 3. Januar 2013, bis 18.00 Uhr, schriftlich dem Wahlleiter der Gemeinde Gründau, Am Bürgerzentrum 1, Zimmer 23, 63584 Gründau-Liebos, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 03. Januar 2013 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Gemeindevertretung besteht aus 37 Mitgliedern und setzt sich wie folgt

zusammen: SPD: 21 Sitze, CDU: 11 Sitze, FWG: 5 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 08.12.2012 in den öffentlichen Bekanntmachungsorganen nach der Hauptsatzung, dem Gelnhäuser Tageblatt und der Gelnhäuser Neue Zeitung, öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift des Wahlleiters angefordert werden.

Ferner kann sie auch im Internet unter www.gruendau.de abgerufen werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Gründau
Heiko Merz

Bekanntmachung des Wahltags und des Tags der Stichwahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

In der Gemeinde Wahlsburg mit 2.268 Einwohnern ist die hauptamtliche Stelle

der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe 16 bewertet.

Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Das Ende der Amtszeit der derzeitigen Stelleninhaberin/des derzeitigen Stelleninhabers ist der 12.08.2013. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; **nicht wählbar** ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung bzw. nach § 22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend unter Nr. 3 hingewiesen wird; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend. Zusätzliche Informationen zu der Stelle können bei folgender Adresse erfragt werden:

Gemeinde Wahlsburg, OT Lippoldsberg, Am Mühlbach 15, Zi. 5 Herr Foerster

Die Wahl findet nach der Bestimmung durch die Gemeindevertretung am 17.03.2013, eine evtl. Stichwahl am 07.04.2013 statt.

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Wahlsburg aufgefordert.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes - KWG - entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort. Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, des Zusatzes "Frau" oder "Herr", Berufs oder Stands, Tags der Geburt, Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten bei der Wahl des Bürgermeisters in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde, bei der Wahl des Landrats in der Vertretungskörperschaft des Landkreises oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerber müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Landkreises von Gesetzes wegen Vertreter hat. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge von Landräten und Bürgermeistern, die während der vor dem Wahltag laufenden Amtszeit dieses Amt im Landkreis beziehungsweise in der Gemeinde ausgeübt haben.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum

Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beträgt 15.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Gemeinde/ Stadt, Landkreis) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Gemeinde/Stadt, Landkreis) aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt. Jede teilnehmende Person an der Versammlung kann Vorschläge für eine Bewerberin oder einen Bewerber unterbreiten. Jeder vorgeschlagenen Person wird Gelegenheit gegeben, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauensperson und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitglieder oder Vertreter zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am **10.01.2013 bis 18:00** Uhr schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Gemeinde Wahlsburg, Hauptamt, Am Mühlbach 15, 37194 Wahlsburg einzureichen.

it den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

Eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er mit der Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden ist,

eine Bescheinigung der Gemeindebehörde am Ort der Hauptwohnung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,

Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützerinnen und Unterstützer des Wahlvorschlags sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands über ihre Wahlberechtigung,

bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 10.01.2013 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Wahlsburg
Foerster (Wahlleiter)

Verkaufsanzeige

Die Stadt Geisenheim im Rheingau hat 6 Wäller – Karussellschränke kostengünstig abzugeben.

Die Schränke sind in einem sehr guten Zustand. Sie sind 86 cm breit, 86 cm tief und 200 cm hoch und haben ein braunes Holzfurnier. Der Preis pro Schrank beläuft sich auf 50.-- €. Demontage und Abtransport muss durch den Käufer vorgenommen werden.

Weitere Infos:

Stadt Geisenheim
Fachbereich II – Finanzen
Herrn Christian Aßmann
Tel. 06722-701150
e-mail: christian.assmann@geisenheim.de
Prälat-Werthmann-Str. 12
65366 Geisenheim
www.geisenheim.de